

Newsletter Juli 2018

- Erfolgreicher Start der erweiterten AWB Gruppe
- Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung
- Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)?
- Gemeinden aktuell

Erfolgreicher Start der erweiterten AWB Gruppe

Per 1. April 2018 haben die beiden UTA Firmen „UTA & Schmid Revisions AG“ und „UTA Comunova AG“ die AWB-Gruppe verstärkt. Die beiden in Lengnau domizilierten Unternehmen treten nach ihrer Umfirmierung als „AWB Revisionen AG Lengnau“ bzw. als „AWB Comunova AG“ auf. Mit Martin Hitz und Kurt Schmid sind zwei im Kanton Aargau bekannte Personen als Partner dabei. Die Zusammenführung ist perfekt verlaufen und die Bilanz nach den ersten drei Monaten ist überaus erfreulich.

Es sind bereits drei Monate vergangen, seit die AWB Gruppe gewachsen ist. Die AWB Revisionen AG Lengnau hat den Beratungs- und Revisionsbereich verstärkt und die AWB Comunova AG, welche auf Gemeindeberatungen spezialisiert ist, deckt neu ein für AWB ergänzendes Gebiet ab. Sie entwickelt Strategien und Abläufe für Gemeinden und unterstützt die Verantwortlichen im immer anspruchsvoller werdenden Umfeld der öffentlichen Hand.

Dank den langjährigen Standorten Aarau und Lugano sowie dem neuen Standort Lengnau (AG) ist die AWB-Gruppe auf dem gesamten Aargauer Kantonsgebiet in Ihrer unmittelbaren Nähe und zeigt auch auf der Nord-Südachse Präsenz. Unsere Kunden werden unverändert von den Ihnen bestens bekannten Ansprechpersonen betreut und profitieren gleichzeitig von einem noch umfassenderen und qualitativ hochstehenden Dienstleistungsangebot. Mit insgesamt 35 Mitarbeitenden an drei Standorten steht Ihnen eine geballte Ladung Kompetenz zur Verfügung.

Die Zusammenführung ist beispielhaft verlaufen und es gibt nur eine Empfehlung an unsere Kunden: Nutzen Sie das Wissen der AWB !



Martin Hitz, Kurt Schmid und Peter Bachmann (v.l.n.r.) unmittelbar nach der Vertragsunterzeichnung

Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung

Im Jahr 2013 wurde durch das neue Erwachsenenschutzrecht, das anstatt des bisherigen Vormundschaftsrechts in Kraft getreten ist, zwei neue Rechtsinstitute geschaffen, welche das Selbstbestimmungsrecht im Falle einer Urteilsunfähigkeit eine Person regeln:

- Mit einem **Vorsorgeauftrag** kann eine handlungsfähige Person jemanden bezeichnen, der im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit für sie sorgt und sie gegen aussen vertritt.
- Mit einer **Patientenverfügung** kann eine Person festlegen, mit welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit einverstanden ist, oder jemanden bezeichnen, der dann entscheidungsbefugt ist.

Die bisherigen Vormundschaftsbehörden sind durch Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt worden. Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht, können diese bei Urteilsunfähigkeit einer Person individuell massgeschneiderte Beistandschaft anordnen und eine nach Ansicht der KESB geeignete Drittperson als Beistand ernennen.

Für viele Personen ist es daher ein Bedürfnis, dass sie sich rechtzeitig absichern, damit im Notfall von ihnen bestimmte Personen, für sie entscheiden können, und kein Beistand von der KESB ernannt werden muss. Nicht nur ältere sondern auch jüngere Personen können durch Unfall oder Krankheit vorübergehend oder sogar dauernd urteilsunfähig werden. Selbstbestimmung statt behördlicher Massnahmen (von der KESB angeordnete Beistandschaft) heisst daher die Devise.

Ein Vorsorgeauftrag gilt erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Person. Ein Vorsorgeauftrag regelt, durch wen und wie eine Person bei Urteilsunfähigkeit betreut werden will. Vorsorgebeauftragte können natürliche oder juristische Personen sein, zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, Nachkommen, Treuhänder, Anwälte oder gemeinnützige Institutionen.

Wenn jemand seine Urteilsfähigkeit verliert, sorgen die eingesetzten Personen für das persönliche Wohl der urteilsunfähigen Person und übernehmen auch die Vermögensverwaltung. Der Betroffene kann somit selber bestimmen, wer sich um ihn und um sein Vermögen kümmert. Eine permanente Aufsicht durch die KESB entfällt. Im Vorsorgeauftrag kann sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge geregelt werden. Bei der Personensorge gilt es, die Betreuung und den geordneten Alltag der betroffenen Person sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere alle für die Wohnsituation und Gesundheitspflege notwendigen Massnahmen. Bei der Vermögenssorge geht es um die Verwaltung des gesamten Vermögens der betroffenen Person. Im Vorsorgeauftrag können dazu detaillierte Weisungen erteilt werden.



Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB)

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder vollständig von Hand geschrieben (mit Datum und Unterschrift) sein, oder notariell beurkundet werden. Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrages ist es daher sinnvoll, für die Errichtung einen Notar beizuziehen. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert, widerrufen oder physisch vernichtet werden. Es

ist wichtig, dass der Vorsorgeauftrag an einem Ort hinterlegt wird, wo er im Vorsorgefall gefunden wird. Fakultativ kann die Errichtung und der Hinterlegungsort beim zuständigen Zivilstandsregister gegen eine Gebühr registriert werden.

Ist ein Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden, entfaltet er noch keine Wirkung. Tritt der Vorsorgefall ein und erhält die zuständige KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit, prüft sie unter Einbezug der behandelnden Ärzte, ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Mit diesem Beschluss bestätigt sie den Vorsorgebeauftragten und setzt den Vorsorgeauftrag in Kraft.

Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB)

In Kombination mit dem Vorsorgeauftrag empfiehlt es sich, auch eine Patientenverfügung zu errichten. Gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen kann eine urteilsfähige Person in einer Patientenverfügung im Voraus bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Zusätzlich kann sie eine Vertrauensperson einsetzen, die mit den behandelnden Ärzten medizinische Massnahmen besprechen darf und von ihnen in die Entscheide einbezogen werden. Die Patientenverfügung entlastet nicht nur den Patienten und dessen Angehörige, sondern ermöglicht den behandelnden Ärzten, schwierige Entscheide gemäss dem Willen des Patienten zu fällen. Die FMH, das Schweizerische Rote Kreuz und die Krebsliga stellen Vorlagen für Patientenverfügung zu Verfügung.

Fazit

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Themen so früh wie möglich zu beschäftigen. Gerne sind wir bereit, Ihre Fragen dazu mit Ihnen vertraulich zu besprechen und Sie bei der Umsetzung von einzelnen Massnahmen zu unterstützen.

Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)?

Die Eigennutzung von Solarstrom bekommt immer stärkere Bedeutung. Während der Eigenheimbesitzer seinen Strom selber produziert und direkt verwenden kann sieht es bei Mehrfamilienhäusern anders aus.

Bis anhin konnte der Vermieter seine Mieter relativ einfach am Solarstrom teilhaben lassen. Die Mieter erhielten den Solarstrom ohne Aufpreis und der Vermieter konnte einen kleinen Zusatzbetrag erwirtschaften und damit die Photovoltaikanlage finanzieren.

Bei diesem „Konstrukt“ spricht man von einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG). Die Abrechnung erfolgte meist über den regionalen Energieanbieter.

Mit dem neuen Energiegesetz soll es nun noch einfacher werden, den selbstproduzierten Strom direkt zu nutzen und an die Mieter weiterverkaufen zu können. Neu spricht man von einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

Auf Verordnungsebene sind nun aber ein paar Detailregulierungen reingerutscht, welche den ZEV zu einem eher schwerfälligen Konstrukt werden lassen. Neu könnte der selber produzierte Strom über die Nebenkosten abgerechnet werden. Allerdings müssen dazu mietrechtliche Vorgaben beachtet werden, u.a. muss im Mietvertrag dieser Strom unter den Nebenkosten aufgeführt werden (es handelt sich hier ja nicht um den allgemeinen Strom) und die Rendite auf der Photovoltaikanlage darf für den Vermieter nicht höher als ein halbes Prozent über dem aktuellen Referenzzinssatz liegen.

Sofern der lokale Energieanbieter mitmacht, könnte es somit für den Vermieter weiterhin interessant sein, die bisherige Form der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) beizubehalten, da er einen bedeutend kleineren administrativen Aufwand hat und er etwas mehr Spielraum bei der zu erzielenden Rendite hat.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten der Immobilienbewirtschaftung gerne zur Verfügung.



Gemeinden aktuell

Am Mittwoch, 6. Juni 2018 haben sich interessierte Personen aus dem ganzen Kanton in Lenzburg zur AWB Comunova Veranstaltung „Aktuelle Themen in der Gemeindelandschaft“ getroffen. Martin Hitz, Geschäftsführer der AWB Comunova AG, hat zu diesem spannenden Abend eingeladen – und zwar zum ersten Mal unter der neuen Marke AWB.



Die Comunova bleibt auch unter dem neuen Dach Ihr bewährter und kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen im Gemeindewesen. Dienstleistungen wie Gemeindeberatungen und Ausbildungen für Behörden und Angestellte der öffentlichen Hand gehören zu den Kernaufgaben.

Die Referate zu den nachfolgenden Themen waren praxisnah, kompetent und auch unterhaltend:

- Die digitalen Medien im praktischen Einsatz bei den Gemeinden
- Abstimmungsverfahren an Gemeindeversammlungen
- Von den Legislaturzielen zu konkreten Massnahmen

Beim anschliessenden Apéro in der historischen Markthalle Lenzburgs, konnten sich die Teilnehmer austauschen und sich vernetzen. Wir freuen uns bereits auf den nächsten gemeinsamen «Gemeinde-Event» im 2019!



Impressum

| | |
|--------------|--|
| Redaktion: | Monika Frei Martin Hitz Kurt Schmid Peter Bachmann |
| Stand: | Juli 2018 |
| Copyright: | AWB Beratungen AG Alle Rechte vorbehalten |
| Publikation: | via Email, Webseite |
| Inhalt: | In regelmässigen Abständen erscheinen Newsletter in dieser oder vergleichbarer Form zu aktuellen Themen wie Immobilien, Steuern, Treuhandprüfung. Ersteller sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB-Gruppe |

Kontakt

AWB Beratungen AG
AWB Comunova AG
AWB Revisionen AG

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau

Freienwilstrasse 1
CH-5426 Lengnau

Via della Posta 4
CH-6900 Lugano

Telefon: +41 (0) 62 832 77 40
E-Mail: info@awb.ch
Web: www.awb.ch